



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.5.2003
SEK (2003) 515 endgültig

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich - Anwendung von Artikel 104
Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

(Vorlage der Kommission)

DECLASSIFIE
DECLASSIFIED

BEGRÜNDUNG

Nach Erkenntnis der Kommission, wie in den wirtschaftlichen Vorausschätzungen vom Frühjahr 2003 veröffentlicht, verzeichnete Frankreich den von den französischen Behörden im März 2003 vorgelegten Defizit- und Schuldenstanddaten zufolge im Jahr 2002 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,1 % des BIP. Damit lag das gesamtstaatliche Defizit 2002 über dem Referenzwert und erheblich über dem Wert des Vorjahres (1,5 % des BIP). Auf der Grundlage dieses Anscheinsbeweises leitete die Kommission am 2. April 2003 mit der Annahme des Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag für Frankreich das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein. Die Anwendung dieses Verfahrens ist in Artikel 104 EG-Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates "über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit", die Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist, geregelt. Darüber hinaus unterliegt sie den in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 festgeschriebenen politischen Verpflichtungen.

Die Kommission gelangte in ihrem Bericht nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag zu dem Schluss, dass die Überschreitung des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % des BIP im Jahr 2002 weder auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich dem Einfluss der französischen Behörden entzog, noch auf eine schwere Rezession im Sinne des EG-Vertrags zurückzuführen war, da das reale BIP im Jahr 2002 1,2 % betrug. Für das Jahr 2003 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das gesamtstaatliche Defizit mit großer Wahrscheinlichkeit zunehmen und auch in diesem Jahr über der 3 %-Marke liegen wird. In ihrem Bericht prognostizierte die Kommission für 2003 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,7 % des BIP und lag damit über den von den französischen Behörden im März prognostizierten 3,4 %. Darüber hinaus gelangte die Kommission ausgehend von ihrer Frühjahrsvorausschätzung zu dem Schluss, dass auch das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und BIP im Jahr 2003 aller Wahrscheinlichkeit nach den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % übersteigen wird. Während die französischen Behörden ihrer Mitteilung vom März 2003 zufolge mit einem Anstieg der Schuldenquote von 59,1 % des BIP im Jahr 2002 auf 60,5 % des BIP im Jahr 2003 rechnen, prognostiziert die Kommission in ihrer Frühjahrsvorausschätzung für 2003 eine Erhöhung auf 61,8 %.

Nach Artikel 104 Absatz 4 EG-Vertrag gibt "der Ausschuss nach Artikel 114 [d.h. der Wirtschafts- und Finanzausschuss] (...) eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab". Diese Stellungnahme erfolgte am 13. April 2003 (EFC/ECFIN/151/03). Der Ausschuss schließt sich darin der Einschätzung der Kommission an. Der WFA gelangt insbesondere zu dem Schluss, dass Frankreich aufgrund seiner Haushaltsentwicklung im Jahr 2002 das erste Kriterium des zweiten Absatzes von Artikel 104 nicht eingehalten hat. Diese Einschätzung wurde durch andere einschlägige Faktoren gestützt, insbesondere die Tatsache, dass der Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits 2002 größtenteils auf eine Verschlechterung des konjunkturbereinigten Saldos zurückzuführen ist und sich nicht durch einen Anstieg der gesamtstaatlichen Investitionen erklären lässt. Auch sah es der WFA als wahrscheinlich an, dass das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2003 erneut über den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert hinausgehen und die gesamtstaatliche Bruttoschuldenquote den Referenzwert von 60 % des BIP übersteigen wird.

Die Kommission ist nach Prüfung der in ihrem Bericht berücksichtigten einschlägigen Faktoren und gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Auffassung, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht. Die entsprechende Stellungnahme, die die Kommission am 7. Mai 2003 angenommen hat, wird hiermit gemäß

Artikel 104 Absatz 5 dem Rat vorgelegt. Die Kommission empfiehlt dem Rat, gemäß Artikel 104 Absatz 6 in diesem Sinne zu entscheiden. Darüber hinaus legt die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates vor, die nach Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag an Frankreich zu richten ist, mit dem Ziel, dem übermäßigen öffentlichen Defizit ein Ende zu setzen.



Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich - Anwendung von Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 6,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission nach Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 104 EG-Vertrag vermeiden die Mitgliedstaaten in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) In der am 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung des Europäischen Rates zum Stabilitäts- und Wachstumspakt werden alle Beteiligten, d.h. die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, nachdrücklich aufgefordert, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen.
- (4) Nach dem in Artikel 104 für den Fall eines übermäßigen Defizits vorgesehenen Verfahren muss das Bestehen eines übermäßigen Defizits per Entscheidung festgestellt werden. Weitere Bestimmungen zur Durchführung dieses Verfahrens enthält das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang zum EG-Vertrag. In der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 475/00 des Rates² und die Verordnung (EG) Nr. 351/2002 der Kommission³ werden detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung des genannten Protokolls festgelegt.
- (5) Nach Artikel 104 Absatz 5 EG-Vertrag muss die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Die Kommission hat dem Rat am 7. Mai 2003 eine solche Stellungnahme vorgelegt, aus der Folgendes hervorgeht:

¹ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S.7.

² ABl. L 58 vom 3.3.2000, S. 1.

³ ABl. L 55 vom 26.2.2002, S. 23.

- Nachdem die Kommission die erste Meldung über Defizit und Schuldenstand 2002, wonach das gesamtstaatliche Defizit Frankreichs in diesem Jahr 3.1 % des BIP erreichte, veröffentlicht hatte, verabschiedete sie am 2. April 2003 gemäß Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag einen Bericht über Frankreich, in dem den einschlägigen Faktoren Rechnung getragen wurde.
 - Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat gemäß Artikel 104 Absatz 4 EG-Vertrag zu diesem Bericht Stellung genommen.
 - Die Kommission ist der Auffassung, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht.
- (6) Nach Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag sollte der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht.
- (7) Die Prüfung der Gesamtlage führt zu folgendem Schluss: Das gesamtstaatliche Defizit Frankreichs belief sich im Jahr 2002 auf 3,1 % des BIP. Auch wenn sich die anhaltende Konjunkturschwäche nachteilig auf die Haushaltsentwicklung ausgewirkt hat, resultiert das gesamtstaatliche Defizit von mehr als 3 % des BIP, im Sinne des Vertrags, weder aus einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich dem Einfluss der französischen Behörden entzog, noch aus einer schweren Rezession. Den Berechnungen der Kommission zufolge ist die Verschlechterung der Haushaltsposition im Jahr 2002 in erster Linie auf eine verschlechterte konjunkturbereinigte Haushaltsposition zurückzuführen. Das Überschreiten der 3 %-Marke im Jahr 2002 - und wahrscheinlich auch darüber hinaus - hat seine Ursache auch darin, dass Frankreich 1999 den Pfad der Haushaltskonsolidierung verließ. So wird sowohl den französischen Behörden als auch der Frühjahrsvorausschätzung 2003 der Kommission zufolge das gesamtstaatliche Defizit auch im Jahr 2003 über 3 % des BIP liegen. Auch die Schuldenquote wird 2003 weiter ansteigen und in diesem Jahr mit großer Wahrscheinlichkeit über den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP hinausgehen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 2003.

Im Namen des Rates